

Ausschüt-

tung

möglich;

Kommanditist hat nur ein Gewinnentnahmerecht

RECHTSFORMVERGLEICH

RECHTSFORMUNTERSCHIEDE ZWISCHEN PERSONEN- UND KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern unter anderem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt eine Expertin bzw. ein Experte zurate gezogen werden.

Rechtsformunterschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften

Rechtsformunte	erschiede zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften	
	Personengesellschaft (OG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, FlexCo)
Gründungs- kosten	Geringe Kosten; Gesellschaftsvertrag ist formfrei; Firmenbuch-Eintragungsgebühr ist zu entrichten	Höhere Gründungskosten; Firmenbuch-Eintragungsge- bühr ist zu entrichten;
Kapital	Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in frei wählbarer Höhe; Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 10.000,00; (ab 2024);
Haftung	OG: alle Gesellschafter haften unbeschränkt; KG: zumindest einer der Gesellschafter muss unbeschränkt haften (Komplementär); die restlichen Gesellschafter haften grundsätzlich beschränkt mit ihrer Hafteinlage (Kommanditisten); Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und im Firmenbuch einzutragen	Gesellschafter haften beschränkt; Vorsicht bei eigenkapitaler- setzenden Leistungen (Gesellschafterkredite an nicht kreditwürdige Kapital- gesellschaften); verschuldensabhängige Geschäftsführer-Haftung u. a. für Steuern, Sozialversi- cherungsbeiträge und ver- spätete Anmeldung der Insol- venz
Entnahmen/	Entnahme durch den Komplementär prinzipiell immer	Ausschüttung des Bilanzge-

winnes nur mit einem Gesell-

schafterbeschluss möglich

	Personengesellschaft (OG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH, FlexCo)
Steuersub- jekt/ Besteue- rungssyste- matik	Gesellschaft hat ihren Gewinn/Verlust zu ermitteln; der ermittelte Gewinn ist entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter aufzuteilen; Gewinn-/Verlustanteil unterliegt bei den natürlichen Personen als Gesellschafter der Einkommensteuer, bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer; Sonderbilanzen der Gesellschafter (z. B. für Firmenwert bei Beteiligungserwerb) ergänzen die Ergebnisermittlung	Die Gesellschaft selbst ist Steuersubjekt; unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer; Gewinnausschüttungen (Divi- denden) der Kapitalgesell- schaft unterliegen der Kapi- talertragsteuer (KESt) und sind bei natürlichen Perso- nen endbesteuert; KESt ist von der Kapitalge- sellschaft an das Finanzamt abzuführen
Verlustaus- gleich	Verluste werden den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Transparenzprinzip)	Verluste bleiben bei der Gesellschaft (Trennungsprin- zip); Abmilderung durch Gruppen- besteuerung
Gewinnfrei- betrag	Natürliche Personen können bei betrieblichen Einkünften einen Grundfreibetrag von 15 % des Gewinns geltend machen; maximal jedoch 15 % von € 33.000,00 (ab 2024); darüber hinaus steht ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu (gestaffelte Prozentsätze); der Freibetrag kann allerdings in Summe maximal € 46.400,00 betragen; der Grundfreibetrag steht auch Basispauschalierern zu	Kapitalgesellschaften können keinen Gewinnfreibetrag gel- tend machen
Thesaurie- rung	Nicht entnommene Gewinne werden nicht begünstigt besteuert	Nicht ausgeschüttete Gewin- ne werden nur mit Körper- schaftsteuer belastet;

Stand: 1. Jänner 2025

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.